



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, 2. Juli 2014, 17. Dezember 2015, 19. Oktober 2016, 13. Dezember 2016 und 26. Jänner 2018

Inhalt

A. Allgemeiner Teil	5
1 Geltungsbereich	6
2 Förderziele	6
3 Allgemeine Bedingungen	6
3.1 Subsidiarität und Förderintensität	
3.2 Eigenanteil	
3.3 Veröffentlichung	
3.4 Erwähnung und Logoplatzierung	
3.5 Ausschließungsgründe	
3.6 Inkrafttreten	
4 Fördervoraussetzungen	8
4.1 Der kulturelle Effekt	
4.2 Der Wiener Filmbrancheneffekt	
5 Antragstellung	9
5.1 Antragsberechtigung	
5.2 Erstmögliche Antragstellung	
5.3 Antragsunterlagen	
5.4 Weitergabe von Daten	
6 Entscheidung, Fristen und Vertrag	10
6.1 Entscheidungsverfahren	
6.2 Fristen	
6.3 Vertrag	
7 Mittelverwendung	11
7.1 Verwendung von Fördermitteln	
7.2 Nachweise	
8 Rückzahlung	12
8.1 Allgemein	
8.2 Kostenunterschreitung	
B. Projektentwicklung	14
1 Geltungsbereich	15
2 Fördervoraussetzungen	15
3 Antragstellung	15
4 Projektentwicklungskosten	16
5 Entscheidung und Fristen	16
5.1 Entscheidungsverfahren	
5.2 Fristen	
6 Mittelverwendung	16
7 Rückzahlung	17
C. Herstellung von Kinofilmen	18
1 Geltungsbereich	19
2 Fördervoraussetzungen	19

2.1	Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt	
2.2	Eigenanteil	
2.3	Schutzfristen und Sperrfristen	
2.4	Garantien und Gewährleistungen	
3	Antragstellung	20
4	Herstellungskosten	21
4.1	Projektentwicklungskosten	
4.2	Kollektivvertrag	
4.3	Fertigungsgemeinkosten	
4.4	Weitere Kosten	
4.5	Verwertungskosten	
5	Gemeinschaftsproduktionen	22
5.1	Koproduktion	
5.2	Antragsunterlagen	
5.3	Garantien und Gewährleistungen	
6	Entscheidung und Fristen	23
6.1	Entscheidungsverfahren	
6.2	Fristen	
7	Verwertungs- und Berichtspflicht	23
D. Herstellung von Fernsehproduktionen		25
1	Geltungsbereich	26
2	Leitbild	26
3	Förderziele	27
4	Fördervoraussetzungen	27
4.1	Produktionsqualität	
4.2	Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt	
5	Antragstellung	27
6	Finanzierung	29
7	Rechte	29
8	Herstellungskosten	31
8.1	Förderbare Aufwendungen	
8.2	Eigenleistungen, Fertigungsgemeinkosten und Finanzierungskosten	
8.3	Fertigstellungsgarantie	
8.4	Gemeinschaftsproduktionen und Vertrieb	
8.5	Sonstige Aufwendungen	
9	Entscheidung und Fristen	33
9.1	Entscheidungsverfahren	
9.2	Fristen	
10	Mittelverwendung und Berichtspflicht	33
E. Erfolgsabhängige Filmförderung		34
1	Geltungsbereich	35
2	Antragstellung	35

3 Entscheidung und Fristen	35
3.1 Entscheidungsverfahren	
3.2 Fristen	
F. Verwertungsförderung	36
1 Geltungsbereich	37
2 Kinostartförderung	37
2.1 Fördervoraussetzungen	
2.2 Antragstellung	
2.3 Kinostartkosten	
2.4 Entscheidung und Fristen	
2.5 Rückzahlungen	
3 Sonstige Verwertungsmaßnahmen	38
3.1 Fördervoraussetzungen	
3.2 Antragstellung	
3.3 Verwertungskosten	
3.4 Entscheidung und Fristen	
G. Strukturförderung	40
1 Geltungsbereich	41
2 Förderziele	41
3 Fördervoraussetzungen	41
4 Antragstellung	41
5 Entscheidung und Abwicklung	41
6 Mittelverwendung und Nennung	42

A. Allgemeiner Teil

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, 2. Juli 2014, 13. Dezember 2016 und 26. Jänner 2018

1 Geltungsbereich

Der Filmfonds Wien (FILMFONDS) ist ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Basis des Wiener Fondsgesetzes. Seine Tätigkeit beruht auf der Satzung, die zuletzt aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums vom 16. Oktober 2013 mit Bescheid der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, vom 6. März 2014 (Zl. MA 62 - II/847037/13) fondsbehördlich genehmigt wurde.

Der Allgemeine Teil A der Richtlinien gilt für alle Förderbereiche.

2 Förderziele

Der FILMFONDS hat sich in einem Leitbild klare Ziele gesetzt. Diese gelten für sämtliche Förderungen, die von ihm vergeben werden. Alle EntscheidungsträgerInnen einschließlich der unabhängigen Jury des FILMFONDS haben sich an diesen Zielen zu orientieren.

Die Förderziele des FILMFONDS sind insbesondere

- die Stärkung und Profilierung der Position Wiens in der europäischen und internationalen Kulturlandschaft;
- die Verbreitung von Bildern, Inhalten, Themen, Geschichten, die vielen Menschen weltweit ermöglichen, diese mit der Stadt Wien zu verbinden;
- die Weiterentwicklung der audiovisuellen Produktion in Wien in kultureller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Entwicklung nachhaltiger lebensfähiger Unternehmen;
- die Verstärkung der Wahrnehmung von Wien in internationalen Fachkreisen als Standort mit hoher Produktionsqualität;
- die Etablierung von Wien als einer der Standorte für die Produktion innovativen audiovisuellen Contents in Europa;
- die nationale und internationale Schärfung des Bilds der Stadt Wien als aktive Förderin von Kunst und Kultur;
- die Förderung von bislang im Filmschaffen unterrepräsentierten Gruppen insbesondere von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund, die trotz hoher filmberuflicher Qualifikation zu wenig in gestaltenden Positionen vertreten sind.

Daraus leitet sich ab, dass der FILMFONDS Förderungen nur für solche Filme oder Strukturprojekte im Filmbereich vergeben kann, die sowohl einen kulturellen als auch einen Wiener Filmbrancheneffekt aufweisen.

Der kulturelle Effekt besteht darin, dass mit Bezug zu Wien und/oder unter Beteiligung des Wiener Filmschaffens Filme oder Strukturprojekte in kulturell-künstlerisch hervorragender Qualität entstehen.

3 Allgemeine Bedingungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen setzt in jedem Fall die nachweisliche Erbringung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation voraus, die unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen ist.

3.1 Subsidiarität und Förderintensität

Ein Vorhaben ist nur dann förderfähig, wenn es ohne die Förderung durch den FILMFONDS nicht finanzierbar ist. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Vorhaben und dessen Gesamtbudget, insbesondere auch im Falle von internationalen Koproduktionen.

Die Förderintensität orientiert sich an der „Mitteilung der EU-Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke“ (2013/C 332/01 „Kinomitteilung“) sowie an der „Verordnung der Kommission zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (VO Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, „Gruppenfreistellungsverordnung – GBER II“).

Ausnahmen können nur bei Projekten gemacht werden, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

3.2 Eigenanteil

Die FörderwerberInnen tragen einen angemessenen Eigenanteil, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird. Die Angemessenheit orientiert sich am Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der FörderwerberInnen. Näheres wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

3.3 Veröffentlichung

Die AntragstellerInnen nehmen mit ihrer Antragstellung zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle der Förderung die Stammdaten des geförderten Vorhabens (FörderempfängerIn, Projekttitel, Art, Zweck und Höhe der Förderung, ggf. Kurzbeschreibung/Synopsis) vom FILMFONDS veröffentlicht werden. Des Weiteren stimmen die FörderwerberInnen einer Weitergabe dieser Daten an Dritte im Rahmen der Aufgaben und Funktionen des FILMFONDS zu.

3.4 Erwähnung und Logoplastizierung

Nach Abschluss eines Fördervertrags weisen die FörderempfängerInnen in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens, gleichgültig in welchem Medium, sowie im Vor- oder Nachspann des fertiggestellten Films und in allen Werbemitteln in geeigneter und angemessener Weise darauf hin, dass das Vorhaben vom FILMFONDS gefördert wird. Das Logo des FILMFONDS ist anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar ist.

3.5 Ausschließungsgründe

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte, welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Wien verstoßen;
- Filme, die im Auftrag von Dritten hergestellt werden;
- Vorhaben, deren Durchführung nicht den kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft entspricht, soweit diese anzuwenden sind.

3.6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss des Kuratoriums des FILMFONDS sowie gegebenenfalls nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft und können ab diesem Zeitpunkt rückwirkend auf alle jene Vorhaben angewendet werden, deren Förderung im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Richtlinien beantragt wurde, sowie auf alle jene Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Förderzusage, aber noch keinen Fördervertrag erhalten haben, wenn beide VertragspartnerInnen hiermit einverstanden sind.

4 Fördervoraussetzungen

Maßgebliche Voraussetzungen für die Förderung durch den FILMFONDS sind

- der kulturelle Effekt (4.1.),
- der Wiener Filmbrancheneffekt (4.2.),
- die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien sowie die Verwertbarkeit im Bereich der Herstellung von Kino- und Fernsehfilmen.

4.1 Der kulturelle Effekt

Maßgebliches Kriterium bei der kulturellen Evaluierung ist die Eignung eines Vorhabens, einen originären kreativen Programminhalt herzustellen, der einen regionalspezifischen Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas und darüber hinaus leistet, und diesen Inhalt seinen Zielgruppen durch eine adäquate Verwertung zugänglich zu machen. Vorhaben, die in Wien realisiert werden sollen, werden vorrangig behandelt.

Mögliche Beurteilungskriterien können unter anderen sein:

- die Anknüpfung an das kulturelle, insbesondere filmkulturelle Erbe Wiens;
- die Beachtung und Darstellung einer spezifisch europäischen und insbesondere Wiener sprachlichen und kulturellen Vielfalt;
- die Auseinandersetzung mit regionalen Lebensweisen und regionaler Geschichte;
- die Schaffung neuer Programminhalte, die Wien zum Thema haben;
- die Stärkung einer zeitgemäßen und international orientierten Wiener Filmkultur;
- die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu kreativen Programminhalten unter kulturellen und sozialen Aspekten;
- die grenzüberschreitende Vernetzung mit anderen Bereichen des Wiener und des internationalen Kunst- und Kulturschaffens;
- die Entwicklung und der Einsatz neuer Technologien und Distributionsformen.

4.2 Der Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliches Kriterium bei der filmwirtschaftlichen Evaluierung ist der Wiener Filmbrancheneffekt. Dieser ergibt sich aus allen voraussichtlichen Aufwendungen, die der Filmwirtschaft in Wien bei der Durchführung eines Vorhabens zugutekommen.

Zum Filmbrancheneffekt zählen Ausgaben

- zur Beschäftigung von Filmschaffenden in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen und
- zur Nutzung der filmspezifischen Infrastruktur.

Detaillierte Regelungen zum Wiener Filmbrancheneffekt sind dem Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ zu entnehmen, das auf der Website des Filmfonds Wien unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Für die Anerkennung des Filmbrancheneffekts ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunkts) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmensitzprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend.

Auch Aufwendungen, die nicht zu tatsächlichen Zahlungsströmen führen, können zur Berechnung des Filmbrancheneffektes herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Der Wiener Filmbrancheneffekt ist in folgenden Förderbereichen auszuweisen und wird dort gegebenenfalls gesondert geregelt:

- Projektentwicklung
- Herstellung von Kinofilmen
- Herstellung von Fernsehproduktionen
- Verwertungsförderung

5 Antragstellung

5.1 Antragsberechtigung

Als AntragstellerInnen kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt. Spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung muss eine Betriebsstätte in Österreich nachgewiesen werden. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie mehrheitlich unter der Kontrolle einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sitzenden Organisation stehen. Verfügen die FörderwerberInnen unzweifelhaft nicht über eine ausreichende Qualifikation, sind jene vorzuziehen, an deren fachlichen Fähigkeiten keine Zweifel bestehen.

Sind die FörderwerberInnen juristische Personen, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

Die besonderen Bestimmungen über die Antragsberechtigung bei den einzelnen Förderbereichen sind zu berücksichtigen.

5.2 Erstmalige Antragstellung

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

5.3 Antragsunterlagen

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vom FILMFONDS für den jeweiligen Förderbereich auf www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zur Verfügung gestellten Formulars in seiner jeweils aktuellen Fassung an den Geschäftssitz des FILMFONDS zu richten.

Eine Förderung ist nur aufgrund eines begründeten und mit entsprechenden Unterlagen vollständig versehenen schriftlichen Antrags möglich. Die erforderlichen Anlagen und die Anzahl von Ausfertigungen sind dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen. Das Merkblatt für Förderanträge ist zu berücksichtigen (siehe Menüpunkt „Förderung“ auf www.filmfonds-wien.at).

Ist der Antrag unvollständig, so sind die fehlenden Angaben oder Unterlagen binnen einer vom FILMFONDS schriftlich zu setzenden, angemessenen Frist nachzureichen. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht. Erst mit dem Tag der vollständigen Nachreichung gilt der Antrag als tatsächlich eingebracht. Entscheidungsfristen beginnen erst mit der Einbringung vollständiger Anträge.

Stellen die AntragstellerInnen für dasselbe Projekt Förderanträge bei anderen filmfördernden Institutionen im In- oder Ausland, so sind dem FILMFONDS die gleichen Unterlagen wie den anderen Institutionen vorzulegen. Der FILMFONDS ist von den AntragstellerInnen über alle Förderanträge eines Vorhabens in Kenntnis zu setzen.

Sämtliche Antragsunterlagen gehen in das Eigentum des FILMFONDS über, so nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Die AntragstellerInnen tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer

Angaben, insbesondere kalkulierter Kosten.

5.4 Weitergabe von Daten

Die AntragstellerInnen nehmen mit ihrer Antragstellung zustimmend zur Kenntnis, dass der FILMFONDS berechtigt ist, zur Überprüfung der Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit sämtlichen in das Projekt eingebundenen Finanzierungs- und FörderpartnerInnen auszutauschen.

Des Weiteren stimmen die AntragstellerInnen mit ihrer Antragstellung zu, dass der FILMFONDS berechtigt ist, zur Beurteilung einzelner Fragen projektbeschreibende und personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Personen weiterzugeben, die keinem Fondsorgan angehören, aber einer gesetzlichen oder beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich des zu beurteilenden Projekts in keinem direkten Wettbewerb mit den FörderwerberInnen stehen.

6 Entscheidung, Fristen und Vertrag

6.1 Entscheidungsverfahren

Die Geschäftsführung entscheidet über die Vergabe von Förderungen in jenen Förderbereichen, die nicht der Jury zugeordnet sind. Dieses sind die Förderbereiche

- Herstellung von Fernsehproduktionen,
- Erfolgsabhängige Filmförderung,
- Verwertungsförderung sowie
- Strukturförderung.

Die Entscheidung erfolgt nach entsprechender Prüfung des Antrags bzw. anhand des kulturellen Eigenschaftstests nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage der jeweils gültigen Förderrichtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den FILMFONDS auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderzusage oder Abschluss eines Fördervertrags nicht.

6.2 Fristen

Jede Förderzusage erfolgt vorbehaltlich der nachgewiesenen Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Weitere Bedingungen können in der Zusage genannt werden.

Werden innerhalb der gesetzten Frist nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt diese Zusage. Die FörderempfängerInnen werden hierüber vom FILMFONDS schriftlich in Kenntnis gesetzt, was lediglich deklaratorischen Charakter hat.

Förderzusagen werden im Regelfall befristet ausgesprochen. Die Dauer der Frist wird in den einzelnen Förderbereichen definiert. Eine einmalige Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

6.3 Vertrag

Erst wenn sämtliche, in einer befristeten Zusage genannten Bedingungen erfüllt sind, schließt der FILMFONDS mit den FörderempfängerInnen einen schriftlichen Fördervertrag. Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Satzung und Förderrichtlinien des FILMFONDS sind integrale Bestandteile jedes Fördervertrags.

Aus einer Förderzusage des FILMFONDS ist vor Vertragsabschluss noch keine wie auch immer geartete Verpflichtung des FILMFONDS ableitbar, die über eine Aufrechterhaltung dieser Förderzusage innerhalb der

gegebenen Frist hinausgeht. Ein Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln entsteht erst mit dem Abschluss des Fördervertrags. Wird mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss eines Fördervertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der FörderempfängerInnen und dem FILMFONDS erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung. Die dabei anfallenden Kosten können jedoch als förderfähig anerkannt werden, wenn sie sich im Rahmen der dem Fördervertrag zugrunde liegenden Kostenkalkulation bewegen.

Kommt ein Fördervertrag nicht zustande, so sind FörderempfängerInnen auch im Fall einer Förderzusage nicht zum Ersatz von Vertrauensschäden und/oder von Schäden aus sogenannter *culpa in contrahendo* berechtigt.

Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln können weder abgetreten noch ge- oder verpfändet werden.

Voraussetzung für die Errichtung eines Fördervertrags ist, dass alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder auch Elemente, die dem Förderansuchen zugrunde gelegen sind, verändern oder eine Veränderung des vereinbarten Förderzwecks, der Auflagen oder Bedingungen nach sich ziehen, dem FILMFONDS unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

7 Mittelverwendung

7.1 Verwendung von Fördermitteln

Die FörderempfängerInnen haben die Fördermittel widmungsgemäß, das heißt ausschließlich zur Deckung der durch die Realisierung des geförderten Vorhabens verursachten Kosten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen, wobei kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen oder Prämienrückvergütungen, aus dem Verkauf von Gegenständen (Fundus u.ä.) und Rechten (Musik u.ä.), aus Werbung, Sponsorenleistungen u.ä. gesondert auszuweisen sind.

Die Auszahlung von Förderraten erfolgt innerhalb von sieben Banktagen ab schriftlicher Antragstellung, soweit alle hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gemäß Ratenabrufen laut Vertrag.

Der FILMFONDS ist über sämtliche Umstände, welche eine Abänderung des vereinbarten Förderungszwecks zur Folge haben, die Durchführung des geplanten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder den zu erwartenden Wiener Filmbrancheneffekt herabsetzen, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

7.2 Nachweise

Die FörderempfängerInnen haben dem FILMFONDS vor Erhalt der letzten Teilzahlung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel schriftlich zu berichten.

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel haben die FörderempfängerInnen den Organen des FILMFONDS oder von diesen beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen die Einsichtnahme in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie eine Besichtigung innerhalb angemessener, zwei Wochen jedenfalls nicht übersteigender Frist an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf ausdrückliches Verlangen des FILMFONDS haben die FörderempfängerInnen einen Projektabschluss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

Kommen die FörderempfängerInnen ihren bestehenden Verpflichtungen dem FILMFONDS gegenüber auch nach gesonderter schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, werden von ihnen vorliegende oder neu gestellte Förderanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderzusagen abgeschlossen sowie keine Raten aus bestehenden Förderverträgen ausbezahlt, solange sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung nennenswerter Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förderern und öffentlichen Stellen.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über sieben Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des FILMFONDS, des Magistrats der Stadt Wien - MA 7, der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Stadtrechnungshofes Wien sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8 Rückzahlung

8.1 Allgemein

Ein erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss wird zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt und ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss wird zurückgefordert, wenn die FörderempfängerInnen

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben;
- den FILMFONDS über wesentliche Umstände – das sind solche, welche zur Förderzusage oder zum Abschluss des Fördervertrags geführt haben – unrichtig oder unvollständig unterrichtet haben;
- das Vorhaben trotz angemessener Setzung einer Nachfrist aus eigenem Verschulden nicht oder nicht vollständig durchgeführt haben. Im Falle, dass es sich bei den FörderempfängerInnen um MinderheitspartnerInnen handelt, sind die Ansprüche des FILMFONDS bei der Geltendmachung allfälliger Ersatzforderungen der FörderempfängerInnen gegen die MehrheitsproduzentInnen jedenfalls zu berücksichtigen und die FörderempfängerInnen haben sich nachweislich um die Rückerstattung der Förderung zu bemühen;
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet haben;
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert haben;
- es unterlassen haben, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuführende Verwertungserlöse zur Rückzahlung von Fördermitteln an den FILMFONDS abzuführen;
- vertraglich vereinbarte Schutz- und Sperrfristen nicht eingehalten haben;
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt haben, insbesondere solche, die Kontrollmaßnahmen betreffen, und wenn hierdurch die Rückzahlungspflichten an den FILMFONDS gefährdet werden;
- nach Abschluss des Fördervertrags gegen diese Förderrichtlinien verstoßen haben.

Fördermittel, die aus einem oder mehreren dieser Gründe zurückzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an die FörderempfängerInnen mit drei Prozent über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem, von der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltend gemachten Referenzzinssatzes.

8.2 Kostenunterschreitung

Wenn sich herausstellt, dass die ausbezahlten Fördermittel die um den Eigenanteil verringerten tatsächlichen Kosten des geförderten Vorhabens anteilig der Mitfinanzierungsquote des FILMFONDS übersteigen, ist der die tatsächlichen Kosten übersteigende Teil der Fördermittel an den FILMFONDS zurückzuzahlen.

Sofern Fördermittel über den solcherart verminderten Betrag hinaus bereits zur Verfügung gestellt wurden, haben die FörderempfängerInnen den Differenzbetrag unaufgefordert, unverzüglich und zuzüglich der in diesen Förderrichtlinien geregelten Zinsen an den FILMFONDS zurückzuzahlen.

Solange vom FILMFONDS fällig gestellte Rückzahlungen nicht vollständig durchgeführt wurden, werden vorliegende

oder neu gestellte Förderanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderzusagen abgeschlossen sowie keine Raten aus bestehenden Förderverträgen ausbezahlt, solange diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung nennenswerter Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förderern und öffentlichen Stellen.

B. Projektentwicklung

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014 und 26. Jänner 2018

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil B für die Förderung der Entwicklung von Kino- und Fernsehfilmen, die als förderfähige Vorhaben laut Teil C und Teil D der Richtlinien anerkannt werden.

Der FILMFONDS fördert die Entwicklung eines Projekts einschließlich Drehbuchentwicklung sowie produktionsvorbereitender Maßnahmen, soweit das Vorhaben die Bedingungen des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinien (Teil A) erfüllt.

Gefördert wird mit bedingt rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 75.000 Euro.

2 Fördervoraussetzungen

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien.

Der für die Stadt Wien zu erwartende kulturelle Effekt wird von einer unabhängigen Jury nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Treatments, Drehbuchs/Drehkonzepts und – soweit schon vorhanden – der Stab- und Besetzungslisten beurteilt.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des in der Kalkulation auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts bewertet. Diese Bewertung dient der Jury als eine Entscheidungsgrundlage unter anderen.

Der Wiener Filmbrancheneffekt wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, das auf der Website des Filmfonds Wien unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Besondere Berücksichtigung finden folgende Vorhaben:

- Projekte, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Projekte von NachwuchsautorInnen;
- Projekte von AutorInnen und DramaturgInnen, die kontinuierlich in Wien tätig sind.

3 Antragstellung

Antragsberechtigt ist die Herstellerin oder der Hersteller des zu fördernden Films, wenn er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer Ko-PartnerIn handelt, welche diese Voraussetzungen erfüllt.

Ist der oder die FörderwerberIn eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mit haften.

Ebenso sind AntragstellerInnen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss eines Fernsehveranstalters stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere FernsehveranstalterInnen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung des FILMFONDS bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

4 Projektentwicklungskosten

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung des Projekts einschließlich einer Kalkulation der voraussichtlichen Kosten der Projektentwicklung sowie des Wiener Filmbrancheneffekts beizufügen.

Anerkannt werden sämtliche Kosten der Stoff- und Drehbuchentwicklung sowie die der eigentlichen Produktion bzw. den Dreharbeiten vorgeschalteten Maßnahmen („Vorkosten“: Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen).

Im Rahmen der Projektentwicklung können nur Optionszahlungen bzw. erste Ratenzahlungen zur Erlangung der notwendigen Verfilmungsrechte anerkannt werden.

In der Kalkulation der Projektentwicklungskosten werden bewertete Eigenleistungen – einschließlich ProduzentInnenhonorar in der Höhe von 2,5 Prozent und Fertigungsgemeinkosten in der Höhe von 7,5 Prozent – bis zu maximal 27,5 Prozent der Gesamtprojektentwicklungskosten anerkannt.

Eine angemessene Vergütung der AutorInnen während der Projektentwicklungsphase muss gewährleistet sein.

5 Entscheidung und Fristen

5.1 Entscheidungsverfahren

Eine unabhängige Jury entscheidet nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung über die Förderwürdigkeit der Anträge unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Zu diesem Zweck ist die Jury berechtigt, in sämtliche Unterlagen, die einen ihr vorliegenden Förderantrag betreffen, Einsicht zu nehmen.

5.2 Fristen

Soweit kein Hinderungsgrund vorliegt, legt die Geschäftsführung tatsächlich eingebrachte Anträge der Jury innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung vor. Die Entscheidung der Jury wird den AntragstellerInnen mündlich und innerhalb von acht Tagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit neun Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die neunmonatige Befristung kann nach begründetem Antrag der FörderempfängerInnen auf insgesamt höchstens zwölf Monate erstreckt werden.

6 Mittelverwendung

Um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu belegen, sind zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien angeführten Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Letztfassung des Drehbuchs/Drehkonzepts;
- Bericht über die einzelnen Schritte der Projektentwicklung und deren Ergebnisse, insbesondere auch über nachweisliche Bemühungen, FinanzierungspartnerInnen zu finden;
- Herstellungskonzept unter Einschätzung der künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten oder eine ausführliche Begründung, wenn das Projekt keiner Herstellung zugeführt werden soll;
- firmenmäßig gezeichnete Endabrechnung in Papier- sowie in elektronischer Form (Endkostenstand, tatsächlicher Finanzierungsplan, tatsächlicher Wiener Filmbrancheneffekt).

7 Rückzahlung

Die für die Projektentwicklung ausbezahlten Fördermittel sind als Teil der erfolgsbedingt rückzahlbaren Herstellungsfördermittel bei der Herstellung von Kinofilmen im Fall der Mitfinanzierung durch den FILMFONDS als Finanzierungsbestandteil in den Finanzierungsplan der Herstellung aufzunehmen. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall gemäß den Bestimmungen in Teil C dieser Richtlinien.

In allen anderen Fällen besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

C. Herstellung von Kinofilmen

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014 und 26. Jänner 2018

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil C für die Förderung der Herstellung von Kinofilmen. Die Vorführdauer von Kinofilmen hat bei Kinderfilmen mindestens 59 Minuten, bei allen sonstigen Filmen mindestens 70 Minuten zu betragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

Der FILMFONDS fördert die Herstellung eines Films mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 700.000 Euro.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien sowie die Verwertbarkeit eines Vorhabens.

Der für die Stadt Wien zu erwartende kulturelle Effekt wird von einer unabhängigen Jury nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Drehbuchs/Drehkonzepts und der Stab- und Besetzungslisten beurteilt sowie auf Grund der produktionswirtschaftlichen und produktionstechnischen Qualität des Projekts und des erwarteten Verwertungserfolgs auf der Grundlage des vorgelegten Verwertungskonzepts.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts bewertet. Diese Bewertung dient der Jury als eine Entscheidungsgrundlage unter anderen.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom FILMFONDS gewährten Fördermittel. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom FILMFONDS anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

Der Wiener Filmbrancheneffekt wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, das auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Besondere Berücksichtigung finden zudem folgende Vorhaben:

- Filme, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Werkstattprojekte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen im Kollektivvertrag für Filmschaffende;
- Filme, bei deren Realisierung Filmschaffende beschäftigt werden, die kontinuierlich in Wien tätig sind;
- Projekte, denen internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden.

2.2 Eigenanteil

Die FörderwerberInnen haben einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der FörderwerberInnen angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittel im Eigenanteil müssen mindestens fünf Prozent der Herstellungskosten betragen.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese den FörderwerberInnen als Darlehen überlassen werden (wie Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Fördermittel handelt.

2.3 Schutzfristen und Sperrfristen

Die Einhaltung von gesetzlichen Schutz- und Sperrfristen ist, insbesondere soweit diese aufgrund der Bestimmungen anderer Förderinstitutionen für das gegenständliche Projekt gültig sind, zu gewährleisten. Die konkrete Festlegung von Schutz- und Sperrfristen hat spätestens nach der Konkretisierung des Verwertungskonzepts zu erfolgen und hat jedenfalls auf aktuelle Entwicklungen der Medienbranche Rücksicht zu nehmen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Vorhabens zu dienen.

Eine geringfügige und lediglich ausschnittsweise Nutzung des geförderten Films, insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.

2.4 Garantien und Gewährleistungen

Die FörderwerberInnen gewährleisten im Fördervertrag die Fertigstellung (Fertigstellungsgarantie).

Es kann der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (Completion Bond) verpflichtend vorgeschrieben werden, es sei denn, alle an dem Vorhaben beteiligten FinanzierungspartnerInnen vereinbaren eine andere Art der Besicherung. Die hierfür nötigen Aufwendungen werden als Herstellungskosten anerkannt.

Die Vorlage einer unwiderruflichen Bankgarantie über die Höhe der vom FILMFONDS bis zum Abschluss der Dreharbeiten zu zahlenden Mittel zugunsten des FILMFONDS durch die FörderempfanglerInnen gilt in jedem Fall als ausreichende Besicherung.

Grundsätzlich ist eine öffentliche und einnahmenorientierte Verwertung zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Sinnesbehinderung stattfindet.

Darüber hinaus haben die FörderwerberInnen ihre Bemühungen um eine Uraufführung des vom FILMFONDS geförderten Films in Wien nachzuweisen.

3 Antragstellung

Antragsberechtigt ist die Herstellerin oder der Hersteller des zu fördernden Films, wenn er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer Ko-PartnerIn handelt, welche diese Voraussetzungen erfüllt.

Ebenso sind AntragstellerInnen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss eines Fernsehveranstalters stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere FernsehveranstalterInnen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Ist der oder die FörderwerberIn eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mit haften.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung des FILMFONDS bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

4 Herstellungskosten

4.1 Projektentwicklungskosten

Im Rahmen der Fertigungskosten exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nachgewiesene Projektentwicklungskosten für das gegenständliche Projekt als Vorkosten anerkannt.

4.2 Kollektivvertrag

Gagen und Löhne der bei der österreichischen Produktionsfirma beschäftigten Filmschaffenden dürfen in der Kalkulation nicht unter den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen angeführt werden, aber auch nicht über einer Höhe von 30 Prozent über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Auf Grund eines begründeten Antrags können andere Höchstsätze genehmigt werden.

4.3 Fertigungsgemeinkosten

Fertigungsgemeinkosten werden mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz an den Fertigungskosten bzw. am österreichischen Anteil der Fertigungskosten gemäß der Höchst- und Richtsätze des Österreichischen Filminstituts anerkannt. Zu den Fertigungsgemeinkosten zählen allgemeine, d.h. von der Herstellung des gegenständlichen Vorhabens unabhängige Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, wie

- den aliquoten Betreiberanteil am Unterhalt der ständigen Betriebsräume;
- Bürobedarf;
- Post- und Kommunikationskosten;
- Personalkosten (Verwaltung);
- Versicherungen;
- Abschlussprüfungen von Rechnungsperioden;
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite;
- allgemeine Repräsentationsspesen;
- Reisen, Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden.

4.4 Weitere Kosten

Ein **ProduzentInnenhonorar** kann in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der Fertigungskosten anerkannt werden.

Projektbezogene **Finanzierungskosten** werden in tatsächlich angefallener Höhe anerkannt.

Eine **Überschreitungsreserve** wird im Ausmaß von höchstens acht Prozent der Fertigungskosten anerkannt.

Sind die vom FILMFONDS anerkannten Endkostenstand akzeptierten Fertigungskosten höher als die vertraglich fixierten, so kann der FILMFONDS diese Erhöhung im Eigenanteil anerkennen. Eine Erhöhung des Förderanteils des FILMFONDS ist jedoch ausgeschlossen, es sei denn die Förderempfängerin ist in der Lage, hierfür Referenzmittel einzusetzen. Der ausführlich begründete Antrag dazu ist spätestens bei Rohschnittabnahme zu stellen.

Enthält die Kalkulation Kostensätze für natürliche oder juristische Personen, die mit der/dem AntragstellerIn, einer/m (Mit-)HerstellerIn, einer/m GesellschafterIn oder der/m GeschäftsführerIn einer/m als juristische Person auftretenden (Mit-)HerstellerIn identisch sind oder mit diesen in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, so sind diese Ansätze zu den jeweils marktüblichen Preisen unter Reduzierung der Beträge um 20 Prozent besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

4.5 Verwertungskosten

Kosten, die im Hinblick auf die geplante Verwertung des Films entstehen und bereits im Verlauf der Herstellung anfallen, können im Rahmen der Herstellungskosten anerkannt werden. Dies schließt jedoch eine Förderung dieser Kosten in der Verwertung aus.

Insbesondere sind dies Kosten für

- Teaser, Trailer, DVD- und Digital-Distribution Master, Serienkopien/DCP;
- begleitende Marketingmaßnahmen (einschließlich Werbematerialien, Website und Social Media);
- förderbare Vertriebsvorkosten gemäß Teil F der Förderrichtlinien;
- Zusatzbehelfe für hörgeschädigte Menschen (Untertitelung) und für sehbehinderte Menschen (Audio-Deskription).

5 Gemeinschaftsproduktionen

5.1 Koproduktion

Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und/oder künstlerischen Beiträgen verschiedener HerstellerInnen zusammensetzt. Einer oder eine der ProduktionspartnerInnen muss gemäß Förderungsrichtlinien antragsberechtigt sein. Der künstlerische und/oder technische Beitrag der ProduktionspartnerInnen soll dem finanziellen Beitrag entsprechen.

Alle ProduktionspartnerInnen werden MiteigentümerInnen des Bild- und Ton-Original-Negativs.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der ProduktionspartnerInnen aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und –bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Films zu berücksichtigen. Die ProduktionspartnerInnen regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

Bei internationalen Koproduktionen, insbesondere im Falle einer Minderheitsbeteiligung, wird der Abschluss eines „Collecting Agreements“ dringend empfohlen. Die dabei anfallenden Aufwendungen werden im branchenüblichen Umfang als abzugsfähige Vorkosten anerkannt.

5.2 Antragsunterlagen

Die FörderwerberInnen sind verpflichtet, den FILMFONDS über sämtliche, alle Koproduktionsverträge betreffende Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem FILMFONDS vorzulegen und müssen den Richtlinien des FILMFONDS entsprechen.

5.3 Garantien und Gewährleistungen

Ist der oder die FörderempfängerIn minderheitliche KoproduzentIn, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie des oder der mehrheitlichen KoproduzentIn zu enthalten.

Vor Auszahlung der letzten Rate ist eine von allen KoproduzentInnen firmenmäßig gezeichnete Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) in Papier- und elektronischer Form vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der FörderempfängerInnen enthält.

6 Entscheidung und Fristen

6.1 Entscheidungsverfahren

Eine unabhängige Jury entscheidet nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung über die Förderwürdigkeit der Anträge unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Hierzu ist die Jury berechtigt, in sämtliche Unterlagen, die einen ihr vorliegenden Förderantrag betreffen, Einsicht zu nehmen.

6.2 Fristen

Soweit kein Hinderungsgrund vorliegt, legt die Geschäftsführung tatsächlich eingebrachte Anträge der Jury innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung vor. Die Entscheidung der Jury wird den AntragstellerInnen auf Anfrage mündlich und innerhalb von acht Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit neun Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die neunmonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens 18 Monate erstreckt werden.

7 Verwertungs- und Berichtspflicht

Die FörderempfängerInnen sind verpflichtet, für eine angemessene Verwertung des geförderten Vorhabens Sorge zu tragen und dem FILMFONDS mindestens einmal jährlich bis zum 30. April, gerechnet ab dem Folgejahr der Erstveröffentlichung, über alle Verwertungen des geförderten Vorhabens schriftlich zu berichten. Auf Anfrage sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die Verpflichtung zur unaufgeforderten Berichterstattung erlischt entweder

- mit der vollständigen Rückzahlung der Fördermittel oder
- durch Anerkennung der Berichte über den gesamten Zeitraum von 36 Monaten.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung bei allfälligen späteren Anfragen des FILMFONDS bleibt dadurch unberührt.

Die Fördermittel des FILMFONDS sind nach Maßgabe der Rückflüsse aus den Verwertungserlösen des geförderten Films jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, in dem die betreffenden Verwertungserlöse erzielt worden sind, an den FILMFONDS zurückzuzahlen, und zwar für einen Zeitraum von 36 Monaten, gerechnet ab Erstveröffentlichung.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht, sobald die Erträge der FörderempfängerInnen aus der Verwertung des vertragsgegenständlichen Films den vom FILMFONDS vertraglich anerkannten Eigenanteil übersteigen.

Erträge aus Vorverkäufen von Rechten und Nebenrechten („Presales“), die vor Abschluss des geförderten Vorhabens zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden, erhöhen im Hinblick auf die Rückzahlung dementsprechend den von den FörderempfängerInnen erbrachten Eigenanteil.

Allfällige Lizenzanteile von Verleiherinnen anerkennt der FILMFONDS bis zu 40 Prozent der Netto-Verleih-Einnahmen, allfällige Vertriebsprovisionen für europäische und außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzerlöse des geförderten Films. Verleih- und Vertriebsvorkosten werden als Vorabzugskosten nur insoweit anerkannt, als diese den markt- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

Der nach Abdeckung der Vorkosten und Rückführung des Eigenanteils verbleibende ProduzentInnenanteil aus den Verwertungserträgen (Nettoerlöse) dient zur anteiligen Rückzahlung der Fördermittel an den FILMFONDS, entsprechend seiner prozentualen Beteiligung an den anerkannten Realherstellungskosten.

Falls die FörderempfängerInnen der Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommen, bleibt die Rückzahlungsverpflichtung jedenfalls bestehen, wobei ein etwaiger Anspruch auf erfolgsabhängige Förderung

gemäß Teil E der Förderrichtlinien erlischt.

Solange vom FILMFONDS fällig gestellte Rückzahlungen nicht vollständig durchgeführt wurden, werden vorliegende oder neu gestellte Förderungsanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen, solange sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dies gilt sinngemäß auch, wenn nennenswerte Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förderern und öffentlichen Stellen nicht erfüllt sind.

AntragstellerInnen sind verpflichtet, eine technisch einwandfreie Archivkopie der geförderten Produktion bei einer entsprechenden Bundes- oder Landesstelle zu hinterlegen und dem FILMFONDS eine Bestätigung darüber vorzulegen.

D. Herstellung von Fernsehproduktionen

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, 2. Juli 2014, 17. Dezember 2015, 19. Oktober 2016 und 26. Jänner 2018

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil D für die Förderung der Herstellung von TV-Spielfilmen, TV-Serien, TV-Dokumentationen oder TV-Dokumentationsserien.

Der FILMFONDS fördert die Herstellung von fiktionalen Serienformaten mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 450.000 Euro. Dieser Betrag gilt als Höchstbetrag pro Staffel. Die Herstellung von fiktionalen Formaten kann mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 200.000 Euro gefördert werden, die Herstellung von dokumentarischen Formaten in Höhe von bis zu 100.000 Euro, was auch für dokumentarische Serien und hierbei als Höchstbetrag pro Staffel gilt.

Die Mindestlänge für einen Dokumentarfilm beträgt 45 Minuten. Bei Dokumentarfilm-Serien beträgt die Mindestlänge pro Folge 25 Minuten.

Nicht förderfähig ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

Die AntragstellerInnen gewährleisten, dass sämtliche an der Finanzierung beteiligten FernsehveranstalterInnen oder sonstige FinanzierungspartnerInnen in Vorverträgen bzw. Verträgen mit den AntragstellerInnen die Richtlinien ausdrücklich und vollumfänglich anerkennen.

Diese Förderhöchstgrenzen können nur dann beantragt werden, wenn zumindest eine der folgenden Positionen von einer Frau eingenommen wird: Produzentin, Drehbuchautorin, Regisseurin. Relevant für die Produzentinnenfunktion ist hier die Zeichnungsberechtigung (Prokura, Geschäftsführung).

2 Leitbild

Fernsehfilmproduktionen sind grundsätzlich auch ohne Förderung wirtschaftlich lebensfähig. Die immer härter werdende Konkurrenz innerhalb der Fernsehbranche sowie zwischen Fernsehen und neuen Medien führt allerdings dazu, dass kulturell ambitionierte sowie qualitativ hochwertige und damit auch aufwändigere Produktionen zurückgedrängt werden und qualitätsorientierte ProduzentInnen immer stärker unter einem Kostendruck stehen, der ihre Tätigkeit in Frage stellen kann.

Der FILMFONDS fördert daher besonders förderwürdige Fernsehproduktionen zu folgenden Zwecken:

- Wien wird als bedeutender Teil des europäischen Kulturraums im Fernsehen als dem weltweit immer noch wichtigsten Massenmedium umfassend präsentiert: Als Location, als Thema, mit seiner kulturellen Identität, durch seine Film- und Fernsehschaffenden, mit seiner Lebensrealität.
- Wien wird als traditionsreicher Standort für die Produktion audiovisueller Inhalte auch auf der Landkarte der Fernsehproduktion eine angemessene Position haben. Hier ansässige Produktionsunternehmen werden international wettbewerbsfähig gemacht.
- Verstärkte Vertretung von Produzentinnen, Autorinnen und Regisseurinnen

Der FILMFONDS erwartet dabei von den FernsehveranstalterInnen, dass sie diese Förderung als Ansporn für qualitativ hochwertiges Programm sehen. Die Förderung ist nicht Ersatz für den Einsatz ferneheigener Mittel gedacht. Die FernsehveranstalterInnen sollten die Hauptfinanziers der für sie produzierten Inhalte bleiben.

Jede Förderung orientiert sich am kulturellen Inhalt und ausschließlich am österreichischen Finanzierungsanteil des jeweiligen Projekts.

Der FILMFONDS agiert in intensiver und partnerschaftlicher Abstimmung mit den FernsehveranstalterInnen, der Fernsehbranche und anderen Förderstellen, arbeitet aber als eigenständige, eigenverantwortliche und regionale Förderung.

3 Förderziele

Die Ziele für die Förderung von Fernsehproduktionen sind:

- Unterstützung der Herstellung zeitgemäßer, qualitativ hochstehender Fernsehinhalte und Fernsehbilder unter Anknüpfung an die kulturelle Wertigkeit der Region Wien im österreichischen und europäischen Umfeld;
- Schaffung eines Anreizes für TV-Sender, vermehrt Produktionen mit Produzentinnen, Autorinnen und Regisseurinnen zu finanzieren;
- Erreichung eines breiten Publikums mit Wien-bezogenen Inhalten in Österreich, Europa und weltweit;
- Nutzung dieser Präsenz zur Profilierung des Bildes von Wien, d.h. vor allem:
- Sichtbarkeit der Stadt Wien und ihrer markanten Plätze;
- Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft Wiens in den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft;
- inhaltliches Eingehen auf Themen, die die Stadt Wien und die Identität ihrer BewohnerInnen heute prägen;
- Erzielung eines möglichst hohen Wiener Filmbrancheneffekts;
- Verbesserung der Beschäftigungssituation der Filmschaffenden, insbesondere von Produzentinnen, Autorinnen und Regisseurinnen;
- Stärkung der wirtschaftlichen Basis der ProduzentInnen;
- Stabilisierung der Auslastung der Produktionsinfrastruktur;
- Förderung des filmberuflichen Nachwuchses;
- Erzielung von wirtschaftlichen Effekten auch außerhalb der Filmbranche;
- Verbesserung der Verwertungschancen qualitativ hochwertigen Fernsehcontents in Wien.

Diese Ziele sind vor dem Hintergrund der Verantwortung Wiens für den österreichischen und europäischen Film insgesamt auszulegen. Projekte, deren Dreharbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung abgeschlossen sind, können nicht zur Förderung eingereicht werden.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Produktionsqualität

Die Produktion muss sich durch eine besonders hohe Programmqualität auszeichnen.

4.2 Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die verstärkte Vertretung von weiblichen Filmschaffenden, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien.

Die kulturelle Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt anhand eines kulturellen Eigenschaftstests, der auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at im Menüpunkt „Förderung“ zu finden ist.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts bewertet. Dieser wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, das auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at im Menüpunkt „Förderung“ zu finden ist.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom FILMFONDS gewährten Fördermittel. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom FILMFONDS anhand der

tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

Besondere Berücksichtigung finden zudem folgende Vorhaben:

- Filme, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Werkstattprojekte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen im Kollektivvertrag für Filmschaffende;
- Filme, bei deren Realisierung Filmschaffende beschäftigt werden, die kontinuierlich in Wien tätig sind;
- Filme, deren Drehbücher von Autorinnen stammen;
- Filme, die von Regisseurinnen verfilmt werden;
- Filme mit besonders hohem Wiener Filmbrancheneffekt;
- Projekte, denen internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden.

5 Antragstellung

Der FILMFONDS legt jährlich jedenfalls drei Einreichtermine fest und gewährleistet, dass für die einzelnen Termine im jeweils vorhandenen jährlichen Budgetrahmen angemessene Mittel zur Verfügung stehen.

Pro Projekt kann maximal dreimal ein Antrag auf Gewährung einer Herstellungsförderung gestellt werden.

Antragsberechtigt ist die Herstellerin oder der Hersteller des zu fördernden Films, wenn er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Dieser Film muss zumindest von einer FernsehveranstalterIn abgenommen und zur Ausstrahlung vorgesehen sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer Ko-PartnerIn handelt, welche diese Voraussetzungen erfüllt.

Ebenso sind AntragstellerInnen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss einer FernsehveranstalterIn stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn eine einzelne FernsehveranstalterIn mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere FernsehveranstalterInnen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Ist die FörderwerberIn eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mit haften.

Die AntragstellerIn hat nach Maßgabe des Projekts in der Produktion des betreffenden Vorhabens mindestens einen Ausbildungsplatz für eine Studierende oder einen Studierenden an einer anerkannten österreichischen, einschlägigen Ausbildungsstätte anzubieten. Werden Fördermittel in Höhe von mehr als 300.000 Euro zugesagt, so sind zwei Ausbildungsplätze anzubieten. Die aus der Trainee-Beschäftigung entstehenden Kosten werden als Projektkosten anerkannt.

Die AntragstellerInnen verpflichten sich, den FILMFONDS über sämtliche Verträge und Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem FILMFONDS vorzulegen und werden von diesem auf ihre Widerspruchsfreiheit zu den Richtlinien geprüft.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

6 Finanzierung

Die AntragstellerInnen haben einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten zu tragen, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird. Im Fall eines angemessenen Lizenzbeitrags durch die mitfinanzierenden

FernsehveranstalterInnen kann auf den gesonderten Ausweis von Eigenmitteln verzichtet werden.

Ein Projekt ist nur dann förderwürdig, wenn sich FernsehveranstalterInnen an der Finanzierung des Projekts mit mindestens 30 Prozent an den Gesamtherstellungskosten beteiligen. Diese Mindestbeteiligung ist finanzieller Natur und versteht sich exklusive Senderbeistellungen (wie beispielsweise Archivrechte) und Sendersachleistungen.

Im Übrigen können Projekte mit einer hohen finanziellen Beteiligung einer oder mehrerer FernsehveranstalterInnen bevorzugt werden.

Die AntragstellerInnen müssen in Entsprechung zu ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung – zumindest aber in der prozentuellen Entsprechung des Eigenanteils zuzüglich der Fördermittel des Filmfonds – an allen Verwertungsrechten bzw. -erlösen beteiligt sein, sodass die Refinanzierung des Förderanteils des Filmfonds auf dem Fernsehmarkt bzw. aus den Verwertungserlösen der AntragstellerInnen möglich erscheint.

Im Vertrag mit einer an der Finanzierung beteiligten FernsehveranstalterIn ist ein Lizenzanteil auszuweisen, der mindestens 50 Prozent des durch die FernsehveranstalterIn zu leistenden Gesamtbetrags beträgt.

7 Rechte

An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte FernsehveranstalterInnen dürfen ausschließlich

- zeitlich auf höchstens 5 Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens 7 Jahre befristete
- räumlich auf das intendierte Sendegebiet der jeweiligen FernsehveranstalterIn und
- inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV, Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung ihres Programms im Internet) und
- als Free-Video-on-Demand ausgestaltetes Catch-up-TV für 7 Tage nach der Ausstrahlung beschränkte Rechte erwerben.

Ist nur eine FernsehveranstalterIn mit einem Anteil von mindestens 55 Prozent an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt, darf sie die oben genannten Rechte auf höchstens 7 Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens 10 Jahre befristet erwerben.

Sind zwei oder mehrere FernsehveranstalterInnen gemeinsam mit einem Anteil von mindestens 60 Prozent an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt, dürfen beide die oben genannten Rechte auf höchstens 7 Jahre und bei mehrteiligen Produktionen auf höchstens 10 Jahre befristet erwerben, sofern der Anteil der minoritär an der Finanzierung beteiligten FernsehveranstalterIn mindestens 15 Prozent der Gesamtherstellungskosten beträgt.

Diese Bedingungen müssen bei internationalen Koproduktionen im Zusammenhang mit FernsehveranstalterInnen im nicht-deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit der AntragstellerIn an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten einer Produktion beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn das entsprechende nicht-deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. -bereichen für die AntragstellerInnen nicht von Relevanz ist.

Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Zur Wahrung der Exklusivität der bei den ProduzentInnen verbliebenen Verwertungsrechten soll die Nutzung als Live-Stream durch die FernsehveranstalterIn unter Anwendung von Geo-Blocking-Maßnahmen erfolgen.

Zur Wahrung der Exklusivität ihres Lizenzgebiets darf eine an der Finanzierung beteiligte Free-TV-FernsehveranstalterIn Pay-TV-Rechte für ihr exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit der AntragstellerIn maximal für die Dauer der Rechtseinräumung, wie in Absatz 7 definiert, halten und auswerten.

Zur Wahrung der Exklusivität ihres Lizenzgebietes darf eine an der Finanzierung beteiligte Free-TV-FernsehveranstalterIn VOD-Rechte für ihr exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit den AntragstellerInnen maximal für die erste Hälfte der Lizenzdauer gemäß Absatz 7 halten und auswerten. Danach stehen die VOD-Rechte zur freien Verfügung der AntragstellerInnen. Sie sind jedenfalls berechtigt, die Produktion auch ohne Zustimmung der FernsehveranstalterInnen in deren Lizenzgebiet zu verwerten. Die Bestimmungen zu Free-VOD dieser Richtlinien bleiben unverändert.

Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche mit einer Lizenz eingeräumten Rechte nach Ablauf der Lizenzdauer an die AntragstellerInnen zurückfallen.

Die Einräumung von Optionen auf den Erwerb von Rechten, die über den in Absatz 7 definierten Rahmen hinausgehen, ist unzulässig. Das gilt sowohl für Optionen, die die ProgrammveranstalterInnen den ProduzentInnen einräumen (Put-Option), als auch für Optionen, die die ProduzentInnen den FernsehveranstalterInnen einräumen (Call-Option), sowie für jede andere Art der Optionseinräumung. Davon erfasst sind auch Optionen, die verbundenen Unternehmen (iSd § 228 Abs. 3 UG) oder von solchen Unternehmen eingeräumt werden.

Der Erwerb von weiteren Nutzungsphasen von Free-TV-Rechten darf frühestens 18 Monate nach Erstausstrahlung erfolgen.

Die als Gegenleistung für die Einräumung von Free-TV-Rechten (inkl. Live-Streaming und Catch-up-TV) für eine zweite Nutzungsphase vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10 Prozent des ursprünglich von der FernsehveranstalterIn geleisteten Gesamtbetrags beträgt. Die vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten für weitere Nutzungsphasen darf nicht Bestandteil der Grundfinanzierung des Projekts sein.

Wird das Recht für eine zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten erworben, darf diese bei Fernsehfilmen und -dokumentarfilmen nicht länger als 5 Jahre und bei mehrteiligen Produktionen nicht länger als 7 Jahre dauern.

Eine an der Finanzierung beteiligte FernsehveranstalterIn darf auch Rechte für mit ihr in Kooperation stehende Sender erwerben. Eine Erweiterung des exklusiven Lizenzgebietes ist damit nicht verbunden.

Eine FernsehveranstalterIn darf im Auftrag einer anderen FernsehveranstalterIn Senderechte erwerben. Der Auftrag ist den Antragsunterlagen beizulegen.

Sonstige Nutzungsrechte insbesondere für Pay-TV, Home-, Video, DVD, Blu-Ray, Video-on-Demand, Near-Video-on-Demand, Internet-TV, Ausschnittrechte, Kinovorführrechte, Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekanntes Nutzungsarten etc., verbleiben zur freien Verfügung der AntragstellerInnen. Erlösbeteiligungsansprüche der FernsehveranstalterInnen bleiben davon unberührt.

Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts wie Ausschnittrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrechte und Bearbeitungsrechte unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte. Einschränkungen der AntragstellerInnen in der Nutzung dieser Rechte sind mit Ausnahme der Bestimmungen in diesen Förderrichtlinien unzulässig.

Die Ausschnittrechte müssen den AntragstellerInnen in allen Sprachfassungen unbeschränkt zur freien Verfügung stehen.

Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittrechte innerhalb der Lizenzzeit für eigene Produktionen durch eine an der Finanzierung beteiligte FernsehveranstalterIn ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal 3 Minuten

- zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en)
- für sonstige Programmpromotion, Cross-Promotion oder Sendungen aus aktuellem Anlass (Nachrichten, Nachruf) sowie
- für die Nutzung im dokumentarischen Bereich für Porträts von SchauspielerInnen, RegisseurInnen und FilmherstellerInnen.

Darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittrechten durch beteiligte FernsehveranstalterInnen sind gegen eine Pauschalvergütung pro genutzter Sekunde abzugelten.

Für FernsehveranstalterInnen besteht die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf erst nach Endabnahme ausgeübt werden und ein eigener Lizenzpreis muss bestimmt sein.

Die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten für den Gebrauch bei Festivals und Messen an die an der Finanzierung beteiligten FernsehveranstalterInnen ist zulässig.

Sämtliche Erlösbeteiligungsansprüche der FernsehveranstalterInnen müssen sich nach dem Verhältnis des Koproduktionsanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung der FernsehveranstalterInnen darf erst einsetzen, wenn die AntragstellerInnen ihren Eigenanteil (ohne Lizenzanteil) vollständig zurückgeführt haben und allfällige Minimumgarantien/Vorauszahlungen eines senderverbundenen Vertriebs rückgeführt wurden.

Bei den Vertriebsverträgen soll die Vertriebsprovision 25 Prozent und die Laufzeit zehn Jahre nicht übersteigen. Pauschalierte Vertriebskosten sollen 15 Prozent der Vertriebsumsätze nicht übersteigen. Davon sind auch Vertriebsverträge mit an der Finanzierung beteiligten FernsehveranstalterInnen oder verbundenen Unternehmen erfasst. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des Vertriebs an den Erlösen ist ausgeschlossen.

Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern unter dem Aspekt der Förderwürdigkeit eines Projekts bewertet werden.

8 Herstellungskosten

8.1 Förderbare Aufwendungen

Förderbar sind alle Aufwendungen, die in einem direkten Bezug zur Herstellung des zu fördernden Filmvorhabens stehen und nach Maßgabe von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind. Dazu gehören jedenfalls die Kosten, die bei österreichischen Förderungen üblicherweise in Kalkulationsschemata als Projektkosten angeführt sind.

Im Falle von Koproduktionen betrifft dies nur den von der österreichischen Produzentin bzw. vom österreichischen Produzenten zu finanzierenden und zu verantwortenden bzw. mit zu verantwortenden Anteil.

8.2 Eigenleistungen, Fertigungsgemeinkosten und Finanzierungskosten

Enthält die Kalkulation Kostensätze für natürliche oder juristische Personen, die mit der AntragstellerIn, einer (Mit-)HerstellerIn, einer GesellschafterIn oder der GeschäftsführerIn einer als juristische Person auftretenden (Mit-)HerstellerIn identisch sind oder mit diesen in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, so sind diese Ansätze zu den jeweils marktüblichen Preisen unter Reduzierung der Beträge um 20 Prozent besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

Fertigungsgemeinkosten (FGK) werden in Höhe von bis zu 7,5 Prozent der Nettofertigungskosten (NFK) anerkannt.

Ein ProduzentInnenhonorar wird in Höhe von bis zu 7,5 Prozent der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

Zu den Fertigungsgemeinkosten zählen allgemeine, d.h. von der Herstellung des gegenständlichen Vorhabens unabhängige Aufwendungen insbesondere für

- den aliquoten Betreiberanteil am Unterhalt der ständigen Betriebsräume,
- Bürobedarf,
- Post- und Telefonkosten,
- Personalkosten (Verwaltung),
- Versicherungen,
- Abschlussprüfungen von Rechnungsperioden,
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
- Repräsentationen,
- Reisen, Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen und ähnliches.

Projektbezogene Finanzierungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe anerkannt.

Gagen und Löhne der beschäftigten österreichischen Filmschaffenden dürfen in der Kalkulation nicht unter den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen angeführt werden, aber auch nicht über einer Höhe von 30 Prozent über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Aufgrund eines begründeten Antrags können andere Höchstsätze genehmigt werden.

Die Herstellungsleitung kann nur durch eine entsprechend dem Berufsbild qualifizierte Person des Filmherstellungsunternehmens (dauerbeschäftigt als interne Leistungsverrechnung, projektbezogen beschäftigt in Höhe der Personalkosten) erfolgen und kann nicht gleichzeitig von jener Person ausgeübt werden, die in Hinblick auf das geförderte Vorhaben den Antrag stellt.

Interne Leistungsverrechnungen, Eigenleistungen und Verrechnungen mit Tochterfirmen müssen in der Kalkulation gekennzeichnet sein und sind als eigene Anlage Vertragsbestandteil. Eine einseitige, nachträgliche Änderung im Zuge der Endabrechnung ist nicht möglich.

8.3 Fertigstellungsgarantie

Die FörderwerberInnen gewährleisten im Fördervertrag die Fertigstellung (Fertigstellungsgarantie).

Ist die AntragstellerIn minderheitliche KoproduzentIn, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie der mehrheitlichen KoproduzentIn zu enthalten.

8.4 Gemeinschaftsproduktionen und Vertrieb

Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und künstlerischen Beiträgen verschiedener HerstellerInnen zusammensetzt. Eine der ProduktionspartnerInnen muss antragsberechtigt sein. Der künstlerische und technische Beitrag der ProduktionspartnerInnen hat ihrem finanziellen Beitrag zu entsprechen.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der ProduktionspartnerInnen aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und –bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Films zu berücksichtigen. Die ProduktionspartnerInnen regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

Zum Zweck des Vertriebs dürfen ausnahmsweise auch an eine an der Finanzierung beteiligte FernsehveranstalterIn oder mit dieser verbundenem Unternehmen entsprechend Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen der Vertriebsverträge den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Markts entsprechen.

Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden. Eine Erlösbeteiligung der an der Finanzierung beteiligten FernsehveranstalterInnen kann erst nach Rückführung der Vorauszahlung und des Eigenanteils (ohne Lizenzanteil) der FörderwerberInnen erfolgen.

Im Falle des Vertriebs von Dokumentarfilmen/-serien erfolgt im ersten Rang die Rückführung etwaiger Vorauszahlungen und ein Anteil (Korridor) zumindest im Verhältnis der bei der Förderung (Filmfonds Austria, Filmfonds Wien) beantragten Fördersumme zu den Gesamtherstellungskosten, im zweiten Rang die vollständige Rückführung des Eigenanteils der ProduzentIn (ohne Lizenzanteil) und im dritten Rang eine Erlösverteilung im Verhältnis der Finanzierungsbeiträge.

8.5 Sonstige Aufwendungen

Kosten für Materialien zur späteren Verwertung des Films, die bereits im Laufe des Herstellungsprozesses hergestellt werden, können im Rahmen der Herstellungskostenkalkulation anerkannt werden.

Ausdrücklich anerkannt werden Kosten (Untertitelung, Audiodeskription u.a.) für die Herstellung einer Fernsehfassung für Menschen mit Sinnesbehinderung.

Eine Überschreitungsreserve wird nur anerkannt bei nachgewiesenem Abschluss eines Completion Bonds.

9 Entscheidung und Fristen

9.1 Entscheidungsverfahren

Der FILMFONDS prüft die Erfüllung der Förderkriterien. Dabei werden Fernsehspielfilme, Dokumentarfilme und Serien anhand jeweils separater kultureller Eigenschaftstests geprüft.

Die Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsführung des FILMFONDS auf Basis des kulturellen Eigenschaftstests und der Projektprüfung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets.

9.2 Fristen

Die Entscheidung wird den AntragstellerInnen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit sechs Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Verlängerungen durch den FILMFONDS sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

10 Mittelverwendung und Berichtspflicht

Die FörderempfängerInnen haben vor Auszahlung der letzten Rate eine von allen KoproduzentInnen firmenmäßig gezeichnete vorläufige Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der FörderempfängerInnen enthält.

Die FörderempfängerInnen haben den FILMFONDS innerhalb der ersten 3 Jahre ab Erstaussstrahlung jährlich über alle Verbreitungen des Werkes (Ausstrahlungsarten und Ergebnisse) und die Verwertungserlöse bestmöglich und unaufgefordert zu informieren. Jedenfalls haben die FörderempfängerInnen unmittelbar nach Erstaussstrahlung des Werkes folgende Daten an den FILMFONDS zu übermitteln: Sendedatum, Anzahl der ZuseherInnen, Marktanteil. Damit soll der Erfolg des Films nachvollziehbar und evaluierbar werden.

E. Erfolgsabhängige Filmförderung

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil E für die erfolgsabhängige Filmförderung.

Auslöser für diese Förderung sind Rückzahlungen aus den Verwertungserlösen von einem oder mehreren wirtschaftlich erfolgreichen, vom FILMFONDS geförderten Referenzfilmen.

Der FILMFONDS fördert Vorhaben, die den Förderbereichen „Herstellung von Kinofilmen“ und „Projektentwicklung“ gemäß Teil B und C der Förderrichtlinien entsprechen, mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen in bis zu vierfacher Höhe der tatsächlich erfolgten Rückzahlung.

2 Antragstellung

Ein Antrag auf erfolgsabhängige Förderung kann jederzeit gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem die erste Rate ausbezahlt werden soll.

3 Entscheidung und Fristen

3.1 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung des FILMFONDS, vertreten durch die Geschäftsführung, erfolgt innerhalb von vier Wochen ab der tatsächlichen Einbringung des Antrags und Vorlage aller zur Prüfung nötigen Erlösabrechnungen.

Einmal abgerufene Fördermittel gemäß Teil E der Richtlinien können kein zweites Mal beantragt werden.

3.2 Fristen

Es gelten folgende Fristen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach der zuletzt erfolgten Rückzahlung kann ein Antrag auf Referenzfilmförderung gestellt werden. Danach erlischt die Möglichkeit, die Referenzmittel in Anspruch zu nehmen, unwiderruflich.
- Eine Kumulierung von erfolgten Rückzahlungen aus den Erlösen von einem oder mehreren Referenzfilmen ist über einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten und bis zu einer Gesamthöhe von 350.000 Euro möglich.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Teil B (Projektentwicklung) und Teil C (Herstellung von Kinofilmen) der Richtlinien.



F. Verwertungsförderung

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014 und 2. Juli 2014

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil F für die Verwertung der vom FILMFONDS in der Herstellung gemäß Teil C geförderten Kinofilme.

2 Kinostartförderung

2.1 Fördervoraussetzungen

Der FILMFONDS fördert die Auswertung der von ihm geförderten Kinofilme in österreichischen Kinos, insbesondere in Wien.

Die Abdeckung der Kinostartkosten wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss (Grundbetrag) in Höhe von bis zu 40.000 Euro gefördert. Die Höhe des Grundbetrags orientiert sich zum einen am vorgelegten Marketingkonzept, zum anderen an der Höhe der Herstellungsförderung durch den FILMFONDS im Vergleich zu anderen an der Herstellung beteiligten Förderinstitutionen.

Ein zusätzlicher erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss (Zusatzförderung) in Höhe von bis zu 50.000 Euro kann beantragt werden, wenn ein Eigenanteil in mindestens derselben Höhe eingebracht wird.

2.2 Antragstellung

Unter der Voraussetzung, dass die Herstellung abgeschlossen ist, ist der Antrag auf Kinostartförderung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Kinostart zu stellen.

Antragsberechtigt sind die VerleiherInnen oder die HerstellerInnen des Films, sowie im Fall von Buchstabe d. in Punkt F.2.3 die Durchführende der Maßnahme.

2.3 Kinostartkosten

Die Fördermittel sind widmungsgemäß zur Abdeckung insbesondere nachfolgender Kosten zu verwenden, wobei bewertete Eigenleistungen der AntragstellerInnen und Leistungen von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen unberücksichtigt bleiben:

- a. Serienkopien/DCP und VPF einschließlich Teaser, Trailer, DVD- und Digital-Distribution-Master;
- b. Standard-Werbematerial und Marketingmaßnahmen wie Aushangfotos, Plakate, Press Kit, Website und Social-Media-Kampagnen;
- c. Werbemaßnahmen, die sich unmittelbar an FilmbesucherInnen richten und dazu geeignet sind, den Publikumserfolg des Films zu steigern;
- d. Zusatzbehelfe für Hörgeschädigte (Untertitelung) und Sehbehinderte (Audio-Deskription).

Sind die Materialien und Maßnahmen nach Buchstabe a. bis d. bereits in der Kostenaufstellung der Herstellungsförderung enthalten, werden diese in die Kinostartförderung nicht einbezogen.

Der Filmfonds unterstützt einen möglichst breit gestreuten und diskriminierungsfreien Zugang österreichischer Kinos zu geförderten Verleihmaßnahmen, weshalb zu leistende VPF-Zahlungen im Rahmen der Verleihvorkosten zum Ansatz zu bringen und Fördermittel des Filmfonds nachweislich zu deren Abdeckung heranzuziehen sind.

2.4 Entscheidung und Fristen

Die Förderentscheidung über tatsächlich eingebrachte Anträge gemäß Teil A dieser Richtlinien erfolgt durch die Geschäftsführung des FILMFONDS und wird den FörderwerberInnen innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit drei Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die dreimonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens sechs Monate erstreckt werden.

2.5 Rückzahlungen

Nach Rückführung des anerkannten Eigenanteils erfolgt die Rückzahlung der Mittel aus der Zusatzförderung auf Basis der Brutto-Verleih-Einnahmen entsprechend dem Förderanteil.

3 Sonstige Verwertungsmaßnahmen

3.1 Fördervoraussetzungen

Der FILMFONDS fördert sonstige Verwertungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung eines vom FILMFONDS in der Herstellung geförderten Films und seiner wirtschaftlichen und kulturellen Verbreitung im Ausland.

Insbesondere die Präsentation und die Teilnahme an internationalen Filmfestivals, Filmfestivals und Wettbewerben können mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 Euro gefördert werden. In wohlbegründeten Ausnahmefällen (wie der Teilnahme im Wettbewerb eines A-Festivals) kann dieser Betrag auch höher sein.

Die fremdsprachige Synchronisation oder Untertitelung wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 26.000 Euro gefördert.

Wird die Herausbringung einer DVD oder eines vergleichbaren Datenträgers gefördert, so hat diese jedenfalls mit einer deutschsprachigen und hörbehindertengerechten Untertitelung und einer Audiodeskription versehen und außen entsprechend gekennzeichnet zu sein.

3.2 Antragstellung

Unter der Voraussetzung, dass die Herstellung abgeschlossen ist, ist der Antrag auf Förderung sonstiger Verwertungsmaßnahmen spätestens vier Wochen vor der geplanten Maßnahme zu stellen.

Antragsberechtigt sind die HerstellerInnen des zu fördernden Films oder die Durchführenden der geförderten Maßnahme.

3.3 Verwertungskosten

Förderbare Vertriebsvorkosten, soweit diese Leistungen nicht von den HerstellerInnen kostenlos oder bereits im Rahmen der anerkannten Herstellungskosten erbracht wurden oder vom LizenznehmerInnen getragen oder von dritter Seite erstattet werden, sind:

- a. Materialien wie Filmkopien/DCP, audiovisuelle Ansichtsmedien (DVDs), Interpositiv, Internegativ, Masterbänder, IT-Bänder, Synchronisation für Fremdsprachenfassungen, Untertitelungen;
- b. Werbemaßnahmen bei internationalen Filmfestivals, Filmfestivals und Wettbewerben einschließlich Transport- und Vorführkosten sowie in internationalen Fachzeitschriften, fremdsprachigen Verkaufskatalogen und Presseheften.

Kosten, die im Hinblick auf die geplante Verwertung bereits im Zuge der Herstellung gefördert wurden, schließt deren Förderung durch eine Verwertungsförderung aus.

Ein angemessener Eigenanteil ist nachzuweisen. Im Falle internationaler Koproduktionen werden Vertriebsaktivitäten nur in Bezug auf das Ausmaß der finanziellen Beteiligung der österreichischen HerstellerInnen

und in Abhängigkeit der für sie zu erwartenden Erlösanteile gefördert. Ebenfalls berücksichtigt der FILMFONDS das Verhältnis seiner finanziellen Beteiligung an der Herstellung gemäß Punkt C der Richtlinien.

3.4 Entscheidung und Fristen

Im Falle der Teilnahme an Filmfestivals genügt nach Vorführung einer inhaltlich adäquaten Rohschnittfassung in technisch einwandfreier Form und Vorlage eines aktuellen Zwischenkostenstands die Vorlage der schriftlichen Einladung. Die Antragstellung hat jedenfalls rechtzeitig vor der Aufführung des Films zu erfolgen. Nachträgliche Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung des FILMFONDS, vertreten durch die Geschäftsführung, über tatsächlich und rechtzeitig eingebrachte Anträge wird den FörderwerberInnen innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitgeteilt.



G. Strukturförderung

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil G für die Förderung von Strukturmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Gegen die Entscheidung des FILMFONDS ist daher kein Rechtsmittel zulässig.

2 Förderziele

Die Entstehung und Verwertung besonderer, kulturell bedeutsamer Filme zu ermöglichen, ist die Kernaufgabe des FILMFONDS. Neben der direkten Unterstützung einzelner Projekte fördert der FILMFONDS kinokulturell ambitionierte Lichtspielhäuser, da nur eine lebendige Kinokultur die Präsenz besonderer Kinofilme in Wien sichern kann. Als drittes ist die Strukturförderung eine wichtige Abrundung dieses Förderpakets:

- Wien muss für die Beschäftigung mit und die Diskussion über Film ein relevanter Ort bleiben. Nur so können hier weiterhin bedeutsame Filme entstehen, nur so kann verhindert werden, dass das Filmschaffen in Wien nur mehr um sich selbst kreist.
- Insbesondere die Filme, die der FILMFONDS in der Entstehung und Verwertung gefördert hat, müssen national und international nachhaltig öffentlich wahrgenommen werden.

Da der Schwerpunkt der Förderaktivitäten des FILMFONDS auf Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung von Filmen liegt, kann die Strukturförderung als Anteilsfinanzierung immer nur eine Ausnahme sein.

3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Projekte und Einrichtungen, die in besonderer Weise zur Erreichung der in Punkt G.2 dargestellten, strukturellen Ziele des FILMFONDS beitragen. Sie sollten einen starken Bezug zum Filmstandort Wien bzw. zu hier entstehenden Filmen aufweisen. Sie kann nicht ergänzend zu anderen Förderungen des FILMFONDS beantragt werden, insbesondere nicht ergänzend zur Verwertungsförderung.

4 Antragstellung

Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechts.

Staatliche oder europäische Förderhöchstgrenzen sind einzuhalten und können bei Überschreitung ein Ausschließungsgrund sein.

Es kann jederzeit eingereicht werden. Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens, aus der vor allem Gründe der Förderwürdigkeit hervorgehen
- ausführliche Kalkulation und Finanzierungsplan.

5 Entscheidung und Abwicklung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinien die Geschäftsführung des FILMFONDS, wobei sich diese dabei von Fachleuten beraten lassen kann. Die Entscheidung wird den AntragstellerInnen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit drei Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die dreimonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens sechs Monate erstreckt werden.

6 Mittelverwendung und Nennung

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel obliegt dem FILMFONDS, der berechtigt ist, nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel zurück zu fordern.

Nach Abschluss eines Fördervertrags weisen die FörderempfängerInnen in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens, gleichgültig in welchem Medium, und in allen ihren Werbemitteln in geeigneter und angemessener Weise darauf hin, dass die Durchführung des Vorhabens bzw. die Einrichtung vom FILMFONDS gefördert wird. Das Logo des FILMFONDS ist anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar ist.